

Lösungsskizze Fall 29 (§§ 249 ff. StGB)

Tatkomplex 2: Die Taxifahrt

A. §§ 249, 250 I Nr. 1 a) Alt. 2, b) StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache (+)

b) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

Drohung: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Täter Einfluss hat oder zu haben vorgibt (tatsächliche Realisierbarkeit ist nicht notwendig)¹ → hier: Drohung mit Tod

Bezogen auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben (+)

c) Finalzusammenhang (subjektive Komponente) (+)

d) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (objektive Komponente) (+)

e) § 250 I Nr. 1 a) Alt. 2 StGB

Ein Lippenstift ist schon nach rein objektiver Betrachtungsweise nicht gefährlich → (-)

f) § 250 I Nr. 1 b) StGB?

Scheinwaffen werden nach ganz h.M. von § 250 I Nr. 1 b) StGB erfasst.²

Einschränkung (BGH): Es genügt nicht, wenn Gegenstand schon nach **dem objektiven Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich** ist, denn hier wirkt nicht der Gegenstand selbst, sondern überwiegt die Täuschung.³ Im vorliegenden Fall ist der Lippenstift daher kein taugliches Werkzeug i.S.d. § 250 I Nr. 1 b) StGB.

→ § 250 I Nr. 1 b) StGB (-)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

¹ Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 18.

² Vgl. Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 8 Rn. 5 und § 4 Rn. 64 ff.; kritisch zur Erfassung von Scheinwaffen aber NK-StGB/Kindhäuser/Hoven, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 5 sowie ausführlicher bei § 244 StGB Rn. 28 ff.

³ BGH NJW 1996, 2663.

III. Ergebnis: § 249 I StGB (+)

Hinweis: Als weiteren Tatbestand könnte man kurz eine räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) ansprechen und müsste dann beim Nötigungserfolg die Abgrenzung Raub – Erpressung thematisieren (dazu Fall 30). Nach beiden Ansichten liegt im Ergebnis nur ein Raub vor: Nach der Rechtsprechung ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen. Weil hier ein „Nehmen“ vorliegt, treten §§ 253, 255 StGB aufgrund von Subsidiarität zurück. Nach der h.L. erfordert die räuberische Erpressung eine Vermögensverfügung. Hier fehlt es an einer Vermögensverfügung der C, da A das Portemonnaie an sich gerissen und daher weggenommen hat.

Der Streit wäre an dieser Stelle daher nur kurz anzusprechen gewesen.

B. § 316a I StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Verüben eines Angriffs

Einen Angriff verübt, wer in feindseliger Willensrichtung auf die körperliche Unversehrtheit oder die Entschlussfreiheit eines anderen einwirkt.⁴

Erforderlich ist dabei die tatsächliche Ausführung des Angriffs, ein bloßes Ansetzen genügt nicht.

Hier (+), Angriff auf die Entschlussfreiheit der C.

b) Tatopfer: Führer eines Kfz

Ein Kfz führt, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.⁵

Bei einem verkehrsbedingten Halt ändert sich an der Führereigenschaft nichts, unabhängig davon, ob der Motor läuft oder nicht. Bei einem Halt aus anderen als verkehrsbedingten Gründen entfällt dagegen die Führereigenschaft, wenn der Fahrer den Motor ausstellt.⁶

Hier: Der Halt ist zwar nicht verkehrsbedingt (Fahrt ist zu Ende), aber der Motor ist nicht abgestellt, was darauf hindeutet, dass C sogleich mit der Rückkehr in den fließenden Verkehr gerechnet hatte. C befindet sich nach wie vor im Auto, ist sogar angeschnallt. Sie ist also Führerin eines Kfz (a.A. bei entsprechender Begründung vertretbar).

⁴ Wessels/Hillenkamp/Schuh BT II, 46. Aufl. 2023, Rn. 437.

⁵ BGH NJW 2004, 786 (787).

⁶ Vgl. BGH NSTz 2005, 638 (639).

c) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

Der Täter muss sich eine Gefahrenlage zunutze machen, die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist und gerade deshalb so für den Führer des Kraftfahrzeugs entsteht. Diese Gefahrenlage besteht in erster Linie in der Beanspruchung des Fahrers durch die Konzentration auf die Fahrzeugbedienung bzw. die Verkehrslage sowie in der hieraus folgenden Erschwerung einer Gegenwehr.

(P) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse bei einem nicht verkehrsbedingten Halt

Grundsätzlich kann laut BGH auch bei einem nicht verkehrsbedingten Halt die Gegenwehr des angegriffenen Kraftfahrzeugführers erschwert sein. Das folgt jedoch nicht ohne Weiteres daraus, dass der Motor noch läuft. Es müssen weitere verkehrsspezifische Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Kraftfahrzeugführer noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt war, die ihn zu einem besonders leichten Opfer des räuberischen Angriffs machen. Befindet sich das Fahrzeug außerhalb der allgemeinen Fahrbahn und hat der Fahrzeugführer keinen Gang eingelegt und die Handbremse angezogen, ist seine Gegenwehr regelmäßig nicht gerade infolge der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs erschwert, wenn er (wie etwa der Taxifahrer beim Kassieren des Fahrpreises) seine Aufmerksamkeit nicht in erster Linie auf das Führen des Fahrzeugs, sondern auf andere Tätigkeiten richtet.⁷

Eine solche restriktive Auslegung des § 316a StGB durch den BGH ist angesichts der hohen Strafdrohung (Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren – insofern gleiche Drohung wie bei § 212 I StGB) und des frühen Vollendungszeitpunkts (Raub bzw. räuberische Erpressung müssen selbst nicht erfüllt sein, der darauf gerichtete Vorsatz genügt) überzeugend.

Hier (-), laufender Motor allein genügt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt nicht; Handbremse war bereits angezogen, was darauf hindeutet, dass C nicht mehr mit Verkehrsvorgängen befasst war, zumal sie gerade kassieren wollte und die Taxe weit entfernt vom fließenden Verkehr stand, der Cs Konzentration hätte beanspruchen können. Für C bestand damit keine erhöhte Gefahrenlage i.S.v. § 316a StGB.

2. Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand (-)**II. Ergebnis: § 316a I StGB (-)****C. § 240 I StGB (+)**

(+), C wird von A durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Herausgabe des Portemonnaies genötigt. Die Tat war auch nach Maßstab des § 240 II StGB rechtswidrig.

⁷ Vgl. BGH NSTZ 2005, 638 (639 f.).

D. § 241 StGB

(+), der von A gegenüber C angedrohte Habgiermord stellt nach §§ 211 I, 12 I StGB ein Verbrechen dar.

E. Konkurrenzen und Teilergebnis

§§ 241 und 240 StGB treten hinter dem vollendeten Raub (§ 249 StGB) zurück (Subsidiarität).

Gesamtkonkurrenzen und -ergebnis

Die im 1. Tatkomplex verwirklichten Straftaten stehen mit den Taten im 2. Tatkomplex in Handlungsmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB): §§ 252, 223 I, 123 I, 52 – 53 – 249 StGB.